

Steuererklärung Kanton Bern 2017 und Steuerspartipps 2018

Gerne möchten wir Sie mit diesem *taxflash* wiederum auf unsere Checkliste zur Steuererklärung 2017 des Kantons Bern aufmerksam machen und Ihnen nachstehend die wichtigsten Hinweise für die Steuererklärung 2017 in Erinnerung rufen.

Checkliste

Auf unserer Homepage finden Sie die [Checkliste zur Steuererklärung 2017](#).

Hinweise zur Steuererklärung 2017

Fahrkosten

Durch die FABI-Vorlage können seit der Steuerperiode 2016 nur noch begrenzte Fahrkosten für den Arbeitsweg in Abzug gebracht werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Bern ist der Abzug beschränkt auf CHF 6'700 (entspricht einem Arbeitsweg von rund 20 km/Weg) und bei der direkten Bundessteuer können noch maximal CHF 3'000 (entspricht einem Arbeitsweg von rund 10 km/Weg) in Abzug gebracht werden. Wichtig ist, dass nach wie vor die effektiven Kosten deklariert werden. Der Maximalabzug wird von der Steuerverwaltung automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.

Erträge aus Vermietung von Wohnraum im Rahmen von Airbnb o.ä.

Vergessen Sie nicht, dass Erträge aus der Vermietung Ihres Wohnraums allenfalls steuerbare Einkünfte darstellen. Vermieten Sie Ihr Wohneigentum, so sind die Erträge nebst dem (reduzierten) Eigenmietwert als steuerbare Einkommen zu versteuern. Ähnlich verhält es sich, wenn Sie Ihre Mietwohnung zur Verfügung stellen und die daraus erzielten Erträge höher sind als Ihr Mietaufwand; der Gewinn ist ebenfalls als steuerbares Einkommen zu deklarieren (unter Ziffer 2.25). Nicht zu vergessen ist hier die allenfalls geschuldete Kurtaxe. Erkundigen Sie sich dazu direkt bei der Gemeinde.

Steuerspartipps

Ergänzend weisen wir Sie mit Blick auf das laufende Jahr 2018 auf ausgewählte Steuerspartipps hin, die allerdings eine individuelle Beratung nicht ersetzen können.

Autorin



Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und
Rechnungswesen mit
eidg. Fachausweis
Tel. +41 31 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

Beiträge Säule 3a

Auch im Steuerjahr 2018 können erwerbstätige Personen mit einer Pensionskasse **maximal** den Betrag von **CHF 6'768** in ein **Säule 3a-Konto** einbezahlen und vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Personen ohne Pensionskasse können 20 % des Erwerbseinkommens abziehen, jedoch maximal CHF 33'840. Es lohnt sich zudem, die Beiträge zu Beginn des Jahres einzuzahlen, um von der höheren Verzinsung und der Steuerfreiheit der Zinserträge auf Säule 3a-Konten bereits im laufenden Jahr zu profitieren.

Einkauf in Pensionskasse

Sofern Sie eine Einkaufslücke in Ihrer Pensionskasse haben, können Sie sich bis maximal im Umfang dieser Einkaufslücke in die Pensionskasse einkaufen. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, es gilt jedoch eine darauf folgende dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge.

Renovation von Liegenschaften

Eigentümer von Liegenschaften haben im Kanton Bern ein jährliches Wahlrecht, ob sie den Pauschalabzug für Unterhaltskosten von 10 % (Alter der Liegenschaft < 10 Jahre) bzw. 20 % (Alter der Liegenschaft > 10 Jahre) geltend machen wollen. Der Pauschalabzug bemisst sich auf dem Eigenmietwert bzw. den Mieterträgen. Abziehbar sind nur die „werterhaltenden Liegenschafts- bzw. die Unterhaltskosten“ (z.B. Ersatz der Fenster), während die „wertvermehrenden Liegenschaftskosten“ (z.B. erstmaliger Anbau eines Wintergartens) bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind. Zweitere finden hingegen bei der Grundstückgewinnsteuer im Falle eines Verkaufes der Liegenschaft Berücksichtigung. Der Pauschalabzug ist bei gewerblich genutzten Liegenschaften nicht zulässig. Dort müssen immer die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden

Durch ein geschicktes „Ansparen“ von Unterhaltsarbeiten können diese in einem Jahr konzentriert ausgeführt werden, so dass die Kosten höher sind als der Pauschalabzug. Beispielsweise ist es steuerplanerisch ungeschickt, wenn jedes Jahr CHF 4'000 an effektiven Unterhaltskosten anfallen, da sich der Pauschalabzug auch ca. in dieser Grössenordnung bewegen dürfte. Es ist deshalb vorteilhafter, Sie machen zweimal den Pauschalabzug von beispielsweise CHF 4'000 geltend, um dann im dritten Jahr tatsächliche Unterhaltskosten von beispielsweise CHF 12'000 zu bündeln und diesen Betrag vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen.

Bei der steuerlichen Optimierung von abziehbaren Unterhaltskosten sind insbesondere auch die formellen Anforderungen an die Rechnungen im Auge zu behalten und zu berücksichtigen (nachfolgende Ausführungen beziehen sich explizit auf die im Kanton Bern geltende Praxis):

- Es ist immer das **Rechnungsdatum** massgebend.
- **Akontorechnungen** werden einkommenssteuerlich nicht berücksichtigt.
- Im Ergebnis bedeutet das, dass nur **Teil-** und **Schlussrechnungen**, die effektiv erbrachte Leistungen umfassen, in Abzug gebracht werden können.

Bei geschicktem Umgang mit diesen Grundsätzen kann im konkreten Fall das steueroptimale Ergebnis anvisiert und erreicht werden. Dieses Ziel kann entweder so sein, dass wenn möglich sämtliche Unterhaltsarbeiten in einem einzigen Steuerjahr anfallen (beispielsweise wegen der sog. Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG BE). Oder es wird angestrebt, dass sich die Arbeiten auf zwei oder sogar mehr Steuerjahre verteilen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere [Steuerspezialisten](#).

Philipp Beck
Mathias Josi
Thomas Kunz
Martin Röthlisberger
Nicole Siegenthaler